



Satzung des Jugendparlaments der Stadt Warendorf

vom 17.08.2023

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Stadt Warendorf. Rat und Verwaltung sehen sich mit der Einrichtung des Jugendparlaments dem Ziel verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen der Stadt möglichst gleichberechtigt am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen. Das Jugendparlament soll:

- die Interessen aller Warendorfer Kinder und Jugendlichen vertreten,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Warendorf ermöglichen und sicherstellen,
- bei Kindern und Jugendlichen Interesse für die Kommunalpolitik wecken,
- dabei werden die verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Jugendparlaments demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt.

Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.

§ 1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament unterliegt demokratischen Grundsätzen.
2. Die Delegierten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
3. Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Warendorfer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen.
4. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche (politische, soziale, sportliche, kulturelle und materielle Interessen) der Warendorfer Kinder und Jugendlichen entgegen. In Ausschüssen (AG's) können Lösungsvorschläge erarbeitet werden und als Anträge in das Jugendparlament eingebracht werden.
5. Das Sprecher*innenteam des Jugendparlaments erhält mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit, im Sozialausschuss oder im Rat der Stadt über die Arbeit und die Anliegen des Jugendparlaments zu berichten. Unabhängig davon haben vom Jugendparlament bestimmte Vertreter*innen stets das Recht zur Teilnahme an der Beratung der im Jugendparlament jeweils aktuell behandelten Themen in den zuständigen Fach- und Bezirksausschüssen des Rates der Stadt Warendorf. Das gilt nur für Angelegenheiten, die im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Zudem soll das Jugendparlament bei Maßnahmen der

Verwaltung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, aktiv beteiligt werden.

6. Das Jugendparlament arbeitet bei Bedarf mit Vereinen und Verbänden zusammen.
7. Dem Jugendparlament werden für seine Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen, Räumlichkeiten der Stadt Warendorf (HOT) zur Verfügung gestellt.
8. Etwa nach der Hälfte einer Wahlperiode wird eine Jugendkonferenz einberufen.

§ 2 Wahl

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 3 Amtsführung

1. Die Delegierten des Jugendparlaments sind bereit, an den Sitzungen des Jugendparlaments regelmäßig teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.
2. Ist die/der Delegierte zum Sitzungstermin verhindert, wird eine Abmeldung erwartet. Wer an drei aufeinanderfolgenden Terminen unentschuldig an Sitzungsterminen fehlt, scheidet aus dem Jugendparlament aus und es folgt ein/e Nachrücker*in aus der Wahlliste.

§ 4 Vertretung des Jugendparlaments

1. In der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments zu Beginn einer jeden Wahlperiode wählen die Mitglieder des Parlaments ein Sprecher*innenteam, das aus zwei Delegierten (nach Möglichkeit aus einer weiblichen und einem männlichen Delegierten) besteht.
2. Das Sprecher*innenteam vertritt das Jugendparlament nach außen.
3. Das Sprecher*innenteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Jugendparlaments thematisch und organisatorisch vorzubereiten und die Tagesordnung festzulegen.
4. Tritt eine Person aus dem Sprecher*innenteam zurück, wählt das Jugendparlament auf der nächsten Sitzung eine/n Nachfolger*in. Diese/r beendet nur die angefangene Wahlperiode.
5. Für die Abwahl einer Person aus dem Sprecher*innenteam ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese muss spätestens 2 Wochen vorher beantragt werden.
6. Delegierte des Jugendparlamentes können mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Jugendparlamentes abgewählt werden, wenn erkennbar wird, dass sie gegen die Selbstverpflichtung zur Achtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

verstoßen haben. In diesem Falle ist die Hinzuziehung von einer/m Expertin/en zwingend erforderlich.

6. Die Sprecher*in oder ein/e vom Jugendparlament bestimmte/r Vertreter*in nehmen die Beteiligungsrechte im Rat der Stadt Warendorf und seinen Ausschüssen gem. § 1 wahr.

§ 5 Sitzungen

- 1. Die Sitzungen des Jugendparlaments finden mindestens sechsmal Mal pro Jahr statt. Das Sprecher*innenteam legt die Sitzungstermine fest.
- 2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- 3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Jugendparlament kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 4. Die Sitzungen werden vom Sprecher*innenteam geleitet.
- 5. Das Jugendparlament entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.

§ 6 Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

- 1. Jeder junge Mensch kann sich unabhängig von einem Mandat bei den Sitzungen der Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht für die Projekte engagieren. Besonders auswärtige Schüler*innen, die eine weiterführende Schule in Warendorf besuchen, sind herzlich eingeladen, an den Sitzungen und Projektausschüssen sich zu beteiligen.
- 2. In der Mitte der Wahlperiode soll vom Jugendparlament eine Jugendkonferenz ausgerufen werden, bei der alle Jugendlichen dringende Themen benennen können. Diese Themen werden dann in AG´s weiter verfolgt.
- 3. Je nach Anlass werden sog. Expert*innen zu den einzelnen Sitzungen eingeladen, um inhaltliche Themen besser voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wird eine Vernetzung zu Vereinen und Verbänden angestrebt.
- 4. Nach Möglichkeit sollen auch die Interessen von benachteiligten Jugendlichen, die vielleicht keinen Zugang zum Jugendparlament finden, berücksichtigt werden.

§ 7 Beschlussfassung und -fähigkeit

- 1. Das Jugendparlament beschließt grundsätzlich alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 2. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend sind. Vor Beginn der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit von

einer/m Anwesenden angezweifelt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht geprüft, ist das Parlament beschlussfähig.

3. Ist das Jugendparlament beschlussunfähig, hebt das Sprecher*innenteam die Sitzung auf.
4. Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Sie können auf Antrag geheim durch Stimmzettel oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.
5. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden der/m Bürgermeister*in übermittelt. Diese/r legt die Beschlüsse unverzüglich dem Rat zur Kenntnisnahme vor und bereitet dazu gegebenenfalls eine Beschlussfassung durch den Rat bzw. die Ausschüsse vor.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Verwaltungsaufgaben und die Geschäftsführung des Jugendparlaments werden von einer/m Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Warendorf unterstützt, d.h. die Sitzungsleitung wird hinsichtlich Ladung zur Sitzung und Protokollierung unterstützt und die Beschlüsse des Jugendparlaments werden für die Gremien vorbereitet.
2. Die/der Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Warendorf ist Schnittstelle zwischen dem Sprecher*innenteam des Jugendparlaments, der Verwaltung sowie dem Rat und seinen Ausschüssen.
3. Die/der Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Warendorf ist beratendes Mitglied bei den Sitzungen des Jugendparlaments.
4. Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Jugendparlamentsmitglied unverzüglich (spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Jugendparlaments) zuzustellen.

§ 9 Etat

1. Der Rat der Stadt Warendorf kann entscheiden, dass mit dem städtischen Haushaltsplan dem Jugendparlament jährlich ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird. Diese Mittel müssen unmittelbar in die Umsetzung von Projekten fließen. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der/m Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung, welche/r für das Jugendparlament zuständig ist.
2. Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch sollen kostenlose Bildungsfahrten (Teambuilding) und/oder Fortbildungen sowie Kosten für Verpflegung zur Motivationserhaltung angeboten werden. Ebenso werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl zum Jugendparlament und der Durchführung der Jugendkonferenz anfallen, aus diesem Etat bestritten.

§ 10 Satzung

1. Jede/r Delegierte erhält ein Exemplar dieser Satzung.
2. Die Satzung wird auf der ersten Sitzung einer Wahlperiode vorgelesen und auf der Homepage der Stadt Warendorf veröffentlicht.
3. Anträge zur Änderung der Satzung sind nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich und werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung des Ratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.08.2023



Peter Horstmann
Bürgermeister